Reichskonkordat (1933): Volltext

Hier der vollständige Text: Konkordat, Zusatzprotokoll und geheime Ergänzung. Konkordatsartikel 27 sieht Militärseelsorger vor, wenn Deutschland gegen den Versailler Vertrag verstößt, um aufzurüsten, und die Geheime Ergänzung befreit katholische Geistliche vom Wehrdienst. Die Geheime Beilage erscheint nicht in von der Kirche genehmigten Übersetzungen, da sie nicht zugeben wird, zu wissen, dass Hitler im Begriff war, einen Krieg zu beginnen. Die Artikel 18 und 33 sind " *Knebelartikel* " , die ihre finanziellen und rechtlichen Privilegien für immer schützen (es sei denn, ein Wunder geschieht und sie verzichtet darauf).

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich [mit Zusatzprotokoll und Geheimer Beilage] 20. Juli 1933

[Ratifiziert am 10. September 1933]

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und der Reichspräsident des Deutschen Reiches wollen, bewogen von dem gemeinsamen Wunsch, die zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu fördern, die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem Staat dauerhaft regeln das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches in einer für beide Seiten annehmbaren Weise. Sie haben den Abschluss eines feierlichen Abkommens beschlossen, das die bereits mit einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Konkordate [1] ergänzt *und* den übrigen Staaten eine *grundsätzlich* einheitliche Behandlung ihrer jeweiligen Probleme sichert.

Zu diesem Zweck hat Seine Heiligkeit Papst Pius XI. zu seinem Bevollmächtigten ernannt, Seine Eminenz den hochwürdigsten Kardinal Eugenio Pacelli, seinen Staatssekretär, und der Präsident des Deutschen Reiches hat zum Bevollmächtigten den Vizekanzler des Deutschen Reiches, Herrn Franz von Papen, ernannt , die, nachdem sie ihre jeweiligen Mandate ausgetauscht und für gut und ordnungsgemäß befunden haben, den folgenden Artikeln zugestimmt haben:

Artikel 1

Das Deutsche Reich garantiert die Berufsfreiheit und die öffentliche Ausübung der katholischen Religion.

Er anerkennt das Recht der katholischen Kirche, im Rahmen der für alle geltenden Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln und zu regeln und im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit für ihre Mitglieder verbindliche Gesetze und Verordnungen zu erlassen.

Artikel 2

Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben in Kraft, und die darin anerkannten Rechte und Privilegien der katholischen Kirche bleiben auf den Territorien der beteiligten Staaten unverändert erhalten. Für die übrigen Bundesländer *treten* die im vorliegenden Konkordat getroffenen Vereinbarungen in vollem Umfang in Kraft. Letztere sind auch für die drei vorgenannten Staaten verbindlich, soweit sie Angelegenheiten berühren, die nicht in den Länderkonkorten geregelt sind, *oder soweit* sie die früheren Regelungen ergänzen.

Konkordate mit den *Ländern* werden künftig nur noch mit Zustimmung der Reichsregierung geschlossen.

Artikel 3

Um gute Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich zu pflegen, wird ein Apostolischer Nuntius in der Hauptstadt des Deutschen Reiches und ein Botschafter des Deutschen Reiches beim Heiligen Stuhl residieren.

Artikel 4

Der Heilige Stuhl genießt in seinen Beziehungen und seiner Korrespondenz mit den Bischöfen, Geistlichen und anderen Mitgliedern der katholischen Kirche in Deutschland volle Freiheit. Dasselbe gilt für die Bischöfe und andere Diözesanbeamte im Umgang mit den Gläubigen in allen Angelegenheiten, die zu ihrem pastoralen Amt gehören.

Weisungen, Verordnungen, Hirtenbriefe, Diözesanamtsblätter und sonstige Verfügungen über die geistliche Leitung der Gläubigen, die von den kirchlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 1 Abs. 2) erlassen werden, können ungehindert veröffentlicht und bei der Kanzlei eingebracht werden Bekanntmachung der Gläubigen in der üblichen Form.

Artikel 5

Die Geistlichen genießen bei der Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit den Schutz des Staates wie die Staatsbeamten. Der Staat wird nach den allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts gegen jede Beleidigung ihrer Person oder ihrer Amtsfähigkeit sowie gegen jeden Eingriff in ihre Amtsführung vorgehen und erforderlichenfalls Amtsschutz gewähren.

Artikel 6

Der Klerus und die Ordensangehörigen sind von jeder Pflicht zur Übernahme öffentlicher Ämter und solchen Pflichten befreit, die nach den Vorschriften des Kirchenrechts mit dem Status eines Klerus- bzw. Ordensmitglieds unvereinbar sind. Dies gilt insbesondere für das Amt eines Schöffen, Geschworenen, Mitglied eines Steuerausschusses oder eines Finanzgerichts.

Artikel 7

Für die Annahme einer Anstellung oder Ernennung zum Staatsbeamten oder zu einer vom Staat abhängigen Körperschaft des öffentlichen Rechts bedürfen Geistliche des *nihil obstat* [2] ihres Diözesanordinarius sowie des Ordinarius des Ortes, an dem die Körperschaft des öffentlichen Rechts ihren Sitz hat . Das *nihil obstat* kann aus wichtigen Gründen des kirchlichen Interesses jederzeit entzogen werden.

Artikel 8

Die Amtseinkünfte der Geistlichen sind im gleichen Umfang wie die Amtsbezüge der Reichs- und Staatsbeamten von der Pfändung befreit [3].

Artikel 9

Die Geistlichen können von Gerichten und anderen Behörden nicht aufgefordert werden, Auskünfte über Angelegenheiten zu erteilen, die ihnen im Rahmen der Seelsorge anvertraut worden sind und die daher unter das Seelsorgegeheimnis fallen.

Artikel 10

Das Tragen einer geistlichen Tracht oder eines religiösen Habits durch Laien oder durch Angehörige des Klerus oder religiöser Orden, denen dieses Tragen durch eine rechtskräftige Anordnung der zuständigen kirchlichen Behörde untersagt und der Staatsbehörde amtlich mitgeteilt wird, ist vom Staat mit der gleichen Strafe bedroht wie der Missbrauch der Militäruniform.

Artikel 11

Die bisherige Gliederung und Abgrenzung der Diözesen der Katholischen Kirche im Deutschen Reich bleibt bestehen. Die Schaffung oder Neuordnung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz sowie sonstige für die Zukunft zweckmäßig erscheinende Änderungen der Grenzen von Diözesen, soweit sie Änderungen innerhalb der Grenzen eines deutschen Bundeslandes *mit* sich bringen , bleiben der Zustimmung des Reichsvorstands vorbehalten *betroffenen* Landesregierungen . *Neuordnungen und Veränderungen, die über die Grenzen eines deutschen Staates hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Reichsregierung, die der Zustimmung der zuständigen Landesregierung* überlassen bleibt . Gleiches gilt für die Bildung oder Neuordnung von Kirchenprovinzen, an denen mehrere deutsche Länder beteiligt sind (*Länder*). Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht für Änderungen der Kirchengrenzen, die lediglich im Interesse der Ortsseelsorge vorgenommen werden.

Im Falle einer (territorialen) Neuordnung innerhalb des Deutschen Reiches wird die Reichsregierung mit dem Heiligen Stuhl im Hinblick auf eine Neuordnung der Organisation und der Grenzen der Diözesen in Verbindung treten.

Artikel 12

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11 können kirchliche Ämter frei geschaffen und geändert werden, sofern nicht staatliche Mittel in Anspruch genommen werden. Die Beteiligung des Landes an der Gründung und Änderung von Pfarreien erfolgt nach einheitlichen Verfahren, die von den Diözesanbischöfen vereinbart werden und für die sich die Reichsregierung um eine möglichst einheitliche Behandlung durch den Staat (*Länder*) bemühen wird. Regierungen.

Artikel 13

Katholische Kirchengemeinden, Pfarr- und Diözesangesellschaften, Bischöfe, Bistümer und Kapitel, Orden und Kongregationen sowie Anstalten, Stiftungen und Vermögen, die der Verwaltung kirchlicher Stellen unterstehen, behalten bzw. erwerben die Rechtszuständigkeit im bürgerlichen Bereich entsprechend den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Sie bleiben in ihrem bisherigen Umfang Körperschaften des öffentlichen Rechts; den anderen können im Rahmen der für alle geltenden Gesetze ähnliche Rechte eingeräumt werden.

Artikel 14

Grundsätzlich behält sich die Kirche das Recht vor, alle kirchlichen Ämter und Pfründen ohne Mitwirkung des Staates oder bürgerlicher Kreise frei zu vergeben, soweit nicht in früheren, in Artikel 2 genannten Konkordaten andere Regelungen getroffen wurden.

Hinsichtlich der Ernennung von Bischofssitzen ist die für die Ernennung der beiden Weihbischöfe Rottenburg und Mainz sowie des Bistums Meißen getroffene Regelung auf den Metropolsitz der Oberrheinischen Kirchenprovinz sinngemäß anzuwenden von Freiburg. Dasselbe gilt für die beiden erstgenannten Weihbischöfe im Hinblick auf die Ernennung zum Domkapitel und für die Verwaltung des Patronatsrechts [5].

Darüber hinaus besteht Einigkeit in folgenden Punkten:

1. Katholische Geistliche, die in Deutschland ein kirchliches Amt bekleiden oder seelsorgerliche oder erzieherische Aufgaben wahrnehmen, müssen:

(a) deutsche Staatsbürger sein,
(b) einen zum Hochschulstudium berechtigenden Realschulabschluss erworben haben,
(c) mindestens drei Jahre Philosophie und Theologie an einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen Hochschule studiert haben College oder ein päpstliches College in Rom.

2. Die Ernennungsbulle für Erzbischöfe, Bischöfe, Koadjutoren *cum jure successionis* [6] oder ein *praelatus nullius* [7] wird erst erlassen, wenn der Name des Ernannten dem Reichsstatthalter des betreffenden Landes übermittelt worden ist , und bis festgestellt wurde, dass keine Einwendungen allgemeinpolitischer Art bestehen. Im Falle einer Vereinbarung zwischen Kirche und Staat kann Absatz 1, Abschnitte (a), (b) und (c) unberücksichtigt bleiben oder aufgehoben werden.

Auf diesen Artikel soll kein Vetorecht des Staates gestützt werden.

Artikel 15

Ordensgemeinschaften und Ordensgemeinschaften unterliegen hinsichtlich ihrer Gründung, Errichtung, Zahl und – vorbehaltlich des Absatzes 2 dieses Artikels – der Auswahl ihrer Mitglieder, ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit in Betreuung, Erziehung, Krankenpflege und karitative Arbeit, die Führung ihrer eigenen Angelegenheiten und die Verwaltung ihres Vermögens. Vorgesetzte von Ordensgemeinschaften mit Sitz im Inland müssen deutsche Staatsbürger sein. Obere von Provinzialen und Orden, deren Sitz außerhalb des Deutschen Reichsgebietes liegt, haben das Recht, ihre im Inland liegenden Niederlassungen zu besuchen.

Der Heilige Stuhl wird darauf hinwirken, dass für Klostereinrichtungen innerhalb des Deutschen Reiches die Landesorganisation so eingerichtet wird, dass deutsche Einrichtungen möglichst nicht in die Zuständigkeit ausländischer Provinzialoberer fallen. Ausnahmen können mit Zustimmung der Reichsregierung zugelassen werden, insbesondere in Fällen, in denen die geringe Zahl der Häuser eine deutsche Provinz undurchführbar macht oder besondere Gründe für die Beibehaltung einer historisch gewachsenen Landesorganisation vorliegen.

Artikel 16

Bevor die Bischöfe ihr Bistum in Besitz nehmen, haben sie entweder dem Reichsstatthalter des betreffenden Landes oder dem Reichspräsidenten einen Treueeid nach folgender Formel zu leisten:

„Vor Gott und auf die Heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, wie es sich für einen Bischof gehört, Treue zum Deutschen Reich und zum Staat (Land) … meiner Diözese, es zu ehren. In pflichtbewusster Sorge um das Wohl und die Interessen des deutschen Staates werde ich mich bemühen, in Ausübung des mir anvertrauten kirchlichen Amtes alles ihm Schädliche abzuwehren, das ihm drohen könnte.“

Artikel 17

Die Eigentums- und sonstigen Rechte am Vermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Anstalten, Stiftungen und Vereine der Katholischen Kirche werden nach Maßgabe des allgemeinen Landesrechts gewährleistet.

Kein Gebäude, das Gottesdiensten gewidmet ist, darf aus welchem Grund auch immer ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Kirchenbehörden zerstört werden.

Artikel 18

Bei der Aufhebung staatlicher Verpflichtungen gegenüber der Kirche, sei es aufgrund von Gesetz, Vertrag oder Sondersatzung, ist vor Ausarbeitung der Grundsätze, nach denen die Aufhebung erfolgen soll, rechtzeitig eine gütliche Einigung herbeizuführen zwischen Heiligem Stuhl und Reich.

Legitime traditionelle Rechte sind als Rechtstitel zu betrachten. Eine Aufhebung muss den zur Aufhebung Berechtigten einen angemessenen Ersatz für den Wegfall der landesüblichen Leistungen gewähren.

Artikel 19

Katholisch-theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten sollen erhalten bleiben. Ihr Verhältnis zu den kirchlichen Behörden wird durch die entsprechenden Konkordate und deren Zusatzprotokolle mit den darin enthaltenen Regelungen unter Berücksichtigung der einschlägigen kirchlichen Erlasse geregelt. [12] Die Reichsregierung wird sich bemühen, für alle diese katholischen Fakultäten in Deutschland eine einheitliche Behandlung sicherzustellen.

Artikel 20

Wo keine anderen Vereinbarungen bestehen, hat die Kirche das Recht, theologische und philosophische Hochschulen für die Ausbildung ihrer Geistlichen zu errichten, die vollständig von den kirchlichen Behörden abhängig sind, wenn keine staatlichen Subventionen angestrebt werden.

Die Errichtung, Leitung und Verwaltung theologischer Seminare und Seminaristenheime ist im Rahmen der für alle geltenden Gesetze ausschließliche kirchliche Obrigkeit.

Artikel 21

Der katholische Religionsunterricht an Grund-, Berufs-, Mittel- und Hochschulen ist ordentliches Schulfach und nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu unterrichten. Im Religionsunterricht wird, wie in allen anderen Fächern, besonderer Wert auf die Vermittlung eines vaterländischen, staatsbürgerlichen und sozialen Pflichtbewusstseins im Geiste des christlichen Glaubens und der Sittenlehre gelegt. Der Lehrplan und die Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit den kirchlichen Stellen festgelegt. Der kirchlichen Behörde wird Gelegenheit gegeben, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler einen Religionsunterricht gemäß den Lehren und Vorgaben der Kirche erhalten.

Artikel 22

Bei der Ernennung katholischer Religionslehrer ist eine Einigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung zu erzielen. Lehrkräfte, die aufgrund ihrer Lehre oder ihres sittlichen Verhaltens für ungeeignet erklärt werden, Religionsunterricht weiter zu erteilen, dürfen nicht als Religionslehrer beschäftigt werden, solange dieses Hindernis besteht.

Artikel 23

Der Erhalt katholischer Konfessionsschulen und die Errichtung neuer ist gewährleistet. In allen Kirchengemeinden werden auf Antrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten katholische Volksschulen eingerichtet, sofern die Schülerzahl unter Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse für eine nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vorgeschriebene Schulführung ausreichend erscheint Zustand.

Artikel 24

An allen katholischen Volksschulen sind nur solche Lehrkräfte einzusetzen, die der katholischen Kirche angehören und die Gewähr bieten, die besonderen Anforderungen einer katholischen Schule zu erfüllen.

Im Rahmen der allgemeinen Lehrerfortbildung werden Einrichtungen geschaffen, die die Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besonderen Erfordernissen katholischer Bekenntnisschulen ermöglichen.

Artikel 25

Ordensgemeinschaften und Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen der allgemeinen Gesetze und Verordnungen Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Diese Privatschulen verleihen die gleichen Abschlüsse wie staatliche Schulen, sofern sie sich an die für letztere vorgeschriebenen lehrplanrechtlichen Regelungen halten.

Mitglieder religiöser Orden oder Gemeinden, die die Zulassung zum Lehramtsstudium und zur Tätigkeit an Grund-, Haupt- oder Hochschulen anstreben, haben die für alle geltenden allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen.

Artikel 26

Bis zu einer späteren umfassenden Regelung der Ehegesetze gilt, abgesehen von Fällen schwerer Krankheit eines Verlobten, die keinen Aufschub zulassen würden, und in Fällen großer moralischer Notlage, deren Anwesenheit von der zuständigen bischöflichen Autorität bestätigt werden muss, Der kirchliche Ehesegen soll der standesamtlichen Trauung vorausgehen. In solchen Fällen ist der Priester verpflichtet, das Standesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 27

Dem Bundesheer ist für seine katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie für deren Familien die außergerichtliche Seelsorge zugestanden.

Die Verwaltung dieser Heeresseelsorge obliegt dem Heeresbischof. Seine kirchliche Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl nach Kontaktaufnahme mit der Reichsregierung, um mit deren Zustimmung eine geeignete Person auszuwählen.

Die kirchliche Ernennung von Militärseelsorgern und sonstigen Militärgeistlichen erfolgt durch den Wehrbischof nach vorheriger Anhörung der zuständigen Reichsbehörden. Er darf nur solche Seelsorger ernennen, die von ihrem Diözesanbischof die Erlaubnis zur Ausübung der Militärseelsorge zusammen mit einem Eignungsnachweis erhalten. Militärseelsorger haben gegenüber den ihnen zugeteilten Truppen und sonstigen Armeeangehörigen die Rechte der Pfarrer.

Detaillierte Regelungen zur Organisation der seelsorgerlichen Arbeit der Seelsorger werden durch ein Apostolisches Schreiben gegeben. Vorschriften über die staatsbeamtenrechtlichen Aspekte werden von der Reichsregierung erlassen.

Artikel 28

In Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen öffentlichen Einrichtungen ist es der Kirche gestattet, Seelsorgebesuche durchzuführen und Gottesdienste abzuhalten, vorbehaltlich der allgemeinen Vorschriften der betreffenden Einrichtungen. Werden solche Einrichtungen regelmäßig seelsorgerlich betreut und müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer als Staats- oder sonstige Amtsträger bestellt werden, erfolgt dies im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden.

Artikel 29

Die im Deutschen Reich lebenden katholischen Angehörigen einer nichtdeutschen Volksgruppe werden hinsichtlich ihrer Muttersprache im Gottesdienst, im Religionsunterricht und in den kirchlichen Vereinen nicht weniger günstig behandelt, als dies den Angehörigen nach Gesetz und Praxis zukommt deutscher Abstammung und Sprache, die innerhalb der Grenzen der entsprechenden ausländischen Staaten leben.

Artikel 30

An Sonn- und Feiertagen wird in den Pfarr-, Weih- und Konventskirchen des Deutschen Reiches am Ende des Hauptgottesdienstes zum Wohle des Deutschen Reiches und des (deutschen) Volkes ein der Liturgie entsprechendes Gebet gesprochen.

Artikel 31

Diejenigen katholischen Organisationen und Gesellschaften, die ausschließlich karitative, kulturelle oder religiöse Zwecke verfolgen und als solche der kirchlichen Obrigkeit unterstellt sind, werden hinsichtlich ihrer Einrichtungen und Aktivitäten geschützt.

Den Schutz des Artikels 31 Absatz 1 genießen diejenigen katholischen Organisationen, die neben ihren religiösen, kulturellen und karitativen Zwecken noch andere, etwa soziale oder berufliche Aufgaben haben – auch wenn sie in nationale Organisationen eingebracht werden können – sofern sie dies tun garantieren, ihre Tätigkeit außerhalb aller politischen Parteien auszuüben.

Es bleibt der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat vorbehalten, in gemeinsamer Vereinbarung zu bestimmen, welche Organisationen und Vereinigungen in den Anwendungsbereich dieses Artikels fallen. Soweit das Reich und die *Länder* Sport- und andere Jugendorganisationen übernehmen, wird dafür Sorge getragen, dass den Mitgliedern der regelmäßige Kirchenbesuch an Sonn- und Feiertagen möglich ist und nicht veranlasst wird etwas zu tun, was mit ihren religiösen und moralischen Überzeugungen und Pflichten nicht vereinbar ist.

Artikel 32

Aufgrund der in Deutschland bestehenden besonderen Situation und im Hinblick auf die durch die Bestimmungen dieses Gesetzeskonkordats geschaffenen Sicherungen zur Wahrung der Rechte und Vorrechte der katholischen Kirche im Reich und in seinen *Ländern* erlässt der Heilige Stuhl Verordnungen dazu Geistliche und Ordensleute von der Mitgliedschaft in politischen Parteien und von der Tätigkeit für sie ausschließen.

Artikel 33

Alle Angelegenheiten des kirchlichen Personals oder kirchlicher Angelegenheiten, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, werden für den kirchlichen Bereich nach geltendem kanonischen Recht geregelt.

Sollten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Durchführung eines Artikels dieses Konkordats entstehen, werden der Heilige Stuhl und das Deutsche Reich einvernehmlich eine gütliche Lösung finden.

Artikel 34

Dieses Konkordat, dessen deutscher und italienischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden baldmöglichst ausgetauscht werden. Sie tritt ab dem Tag des Austauschs in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Konkordat unterzeichnet. Unterzeichnet in zwei Originalexemplaren, in der Vatikanstadt, 20. Juli 1933.

(*Gezeichnet*) Eugenio, Kardinal Pacelli

(*signiert*) Franz von Papen

Zusatzprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich abgeschlossenen Konkordats haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten die folgenden vereinbarten Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Konkordats selbst bilden.

Zu Artikel 3

Der Apostolische Nuntius beim Deutschen Reich ist gemäß dem Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiatur in Berlin und dem Reichsauswärtigen Amt vom 11. und 27. März 1930 Doyen des dort akkreditierten diplomatischen Korps.

Zu Artikel 13

Es wird davon ausgegangen, dass die Kirche das Recht behält, Kirchensteuern zu erheben.

Zu § 14 Abs. 1 Bst. 2, Nr. 2

Es versteht sich, dass Einwände allgemeinpolitischer Art innerhalb kürzester Frist vorzubringen sind. Wenn nach zwanzig Tagen keine solche Erklärung abgegeben wurde, ist der Heilige Stuhl berechtigt anzunehmen, dass keine Einwände gegen den Kandidaten bestehen. Die Namen der in Frage kommenden Personen werden bis zur Bekanntgabe der Ernennung vertraulich behandelt.

Zu Artikel 17

Soweit öffentliche Gebäude oder Liegenschaften kirchlichen Zwecken gewidmet sind, sind diese vorbehaltlich bestehender Vereinbarungen wie bisher zu erhalten.

Zu § 19 Satz 2

Diese Klausel basiert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Konkordats insbesondere auf der Apostolischen Konstitution *Deus Scientiarum Dominus* vom 24. Mai 1931 [8] und der Instruktion vom 7. Juli 1932.

Zu Artikel 20

Kirchlich verwaltete Seminaristenheime an Hochschulen und *Gymnasien* werden steuerlich als im eigentlichen Sinne kirchliche Einrichtungen und als Teil der diözesanen Organisation anerkannt.

Zu Artikel 24

Soweit private Einrichtungen die Anforderungen des neuen Bildungsgesetzbuches für die Lehrerausbildung erfüllen können, werden alle bestehenden Ordens- und Kongregationseinrichtungen bei der Anerkennung berücksichtigt.

Zu Artikel 26

Ein schwerwiegender moralischer Notfall liegt vor, wenn es unüberwindbare oder unverhältnismäßig kostspielige Schwierigkeiten gibt, die erforderlichen Heiratsurkunden rechtzeitig zu beschaffen.

Zu § 27 Abs. 1 Bst. 1

Katholische Offiziere, Beamte und Mitarbeiter sowie deren Familien gehören nicht den Ortsgemeinden an und unterstützen diese nicht.

Zu § 27 Abs. 1 Bst. 4

Die Herausgabe des Apostolischen Schreibens erfolgt nach Anhörung der Reichsregierung.

Zu Artikel 28

In dringenden Fällen ist der Zutritt des Klerus jederzeit gewährleistet.

Zu Artikel 29

Da die Reichsregierung einem Entgegenkommen gegenüber nichtdeutschen Minderheiten zugestimmt hat, erklärt der Heilige Stuhl – in Übereinstimmung mit den von ihm stets gepflegten Grundsätzen über das Recht der Verwendung der Landessprache im Gottesdienst, im Religionsunterricht und in der Führung von Kirchliche Gesellschaften – dass sie erwägen, eine ähnliche Klausel zum Schutz der Rechte deutscher Minderheiten bei Abschluss von Konkordien mit anderen Staaten zuzulassen.

Zu § 31 Abs. 1 Bst. 4

Die Grundsätze des § 31 Abs. 4 [sic] gelten auch für den Arbeitsdienst.

Zu Artikel 32

Es wird davon ausgegangen, dass für Angehörige nichtkatholischer Konfessionen vom Reich ähnliche Regelungen zur parteipolitischen Tätigkeit eingeführt werden. Das Verhalten, das durch die Umsetzung des Artikels 32 für Geistliche und Ordensleute in Deutschland verbindlich gemacht wurde, beinhaltet keinerlei Einschränkung der vorgeschriebenen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche.

(*Gezeichnet*) Eugenio, Kardinal Pacelli

(*signiert*) Franz von Papen

In der Vatikanstadt, 20. Juli 1933.

Geheime Ergänzung

Bei einer Änderung der bestehenden deutschen Streitkräfte im Sinne der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhls die Einberufung von Priestern und anderen Angehörigen des ordentlichen Klerus und der Orden in den Militärdienst veranlasst im Rahmen etwa der folgenden Leitgedanken:

a) Studierende der Philosophie und Theologie an kirchlichen Einrichtungen, die sich auf das Priesteramt vorbereiten, sind vom Wehrdienst und den Vorbereitungsübungen dafür zu befreien, außer im Falle einer Generalmobilmachung.



b) Im Falle einer Generalmobilmachung sind Geistliche, die in der Diözesanverwaltung oder der Militärseelsorge beschäftigt sind, von der Dienstpflicht befreit. Dies gilt für Ordinarien, Mitglieder des Ordinariats, Probste von Priesterseminaren und Kirchenheimen für Seminaristen, Professoren an den Seminaren, Pfarrer, Vikare, Rektoren, Koadjukatoren und die Geistlichen, die eine Kirche dauerhaft mit Gottesdiensten versorgen.

c) Die übrigen Geistlichen sollen sich, soweit sie geeignet erscheinen, den Streitkräften des Staates anschließen, um sich der Truppenseelsorge unter der kirchlichen Gerichtsbarkeit der Militärbischöfe zu widmen, wenn sie nicht in die Sanität eingezogen werden Einheit.

d) Die übrigen Geistlichen *in Sakris* oder Ordensleute, die noch nicht Priester sind, sind der Sanitätsabteilung zuzuordnen. Gleiches gilt nach Möglichkeit für die unter a) genannten Priesteramtskandidaten, die ihre ewigen Gelübde noch nicht abgelegt haben.

Anmerkungen des Übersetzers

6. Damals wie heute gab es sechzehn deutsche Staaten. In diesem Dokument ist „Staat" daher *mehrdeutig* und oft zeigt erst der Kontext, ob das Deutsche Reich gemeint ist, oder ein Staat / mehrere Staaten (*Land / Länder*).

7. „Nichts hindert [dies]". Wird auch zusammen mit dem Namen des Zensors verwendet, um festzulegen, welche Schriften „mit Sicherheit an die Öffentlichkeit weitergegeben werden dürfen".

8. Pfändung wegen Nichterfüllung einer Verpflichtung.

9. Hilfsbischöfe.

10. Das Vorzeigerecht einer kirchlichen Pfründe.

11. Ein scheinbarer Bischof, eine raffinierte Art, Kanon XXIII der *Synode von Antiochia zu umgehen* , der besagt , dass „ein sterbender Bischof keinen anderen Bischof ernennen soll".

12. Prälat mit quasi-bischöflicher Jurisdiktion unabhängig von einer Diözese, wie z. B. einer Abtei.

13. Paul Saunders, "A Warningary Tale - Academic Freedom, 'Ex corde,' & the Curran case - Charles Curran" *Commonweal* , 21. April 2000. http://findarticles.com/p/articles/mi_m1252/is_8_127/ai_61795233
" 1931 forderte die apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus* , dass in kirchlichen Fakultäten „diejenigen, die Glaubens- oder Sittenwissenschaften lehren, nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses einen kanonischen Auftrag vom Kanzler oder seinem Stellvertreter erhalten müssen ...", um sich daran zu halten Mit dieser Anforderung verabschiedete die Katholische Universität eine spezielle Satzung, die auch von denjenigen, die Theologie an einer ihrer kirchlichen Fakultäten lehrten, verlangte, eine "kanonische Mission" zu haben, Theologie zu unterrichten.

Quelle:

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich + Schlussprotokoll + Geheimanhang
AAS 25 (1933) 389-414 (diese vatikanische Version enthält jedoch nicht die geheime Beilage)

Siehe dazu: Lothar Schoeppe *, Konkordate seit 1800: Originaltext und deutsche Übersetzung der geltenden Konkordate.* Frankfurt am Main; Berlin: Alfred Metzner Verlag, 1964, p. 35 *.*
http://www.ibka.org/artikel/ag97/reichskonkordat.html

Übersetzt von Muriel Fraser

Karikatur mit freundlicher Genehmigung von Osmo Tammisalo.
Weitere seiner Arbeiten sind verfügbar unter: http://www.vapaa-ajattelijat.fi/otcard.html

